§ 8 AAG
Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG)	**Normgeber:** Bund
Amtliche Abkürzung: AAG	**Gliederungs-Nr.:** 800-19-4
Normtyp: Gesetz	

§ 8 AAG – Verwaltung der Mittel

(1) [1]Die Krankenkassen verwalten die Mittel für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen als Sondervermögen. [2]Die Mittel dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

(2) [1]Die Krankenkasse kann durch Satzungsregelung die Durchführung der U1- und U2-Verfahren auf eine andere Krankenkasse oder einen Landes- oder Bundesverband übertragen. [2]Der Einzug der Umlagen obliegt weiterhin der übertragenden Krankenkasse, die die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen an die durchführende Krankenkasse oder den Verband weiterzuleiten hat. [3] § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

© 2022 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder, 19.08.2022